

**§ 1. easy-Kaufobjekt:**

1. Die Bestimmungen betreffend des easy-Kaufobjektes und dessen Lieferung ergeben sich aus den vom Verkäufer mit dem Lieferanten vereinbarten - vom Käufer verhandelten bzw. genehmigten - Kaufbedingungen. Der Käufer hat easy-Kaufobjekt und Lieferant selbst ausgewählt. Die Übergabe und Übernahme des easy-Kaufobjektes durch den Verkäufer stellt keine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrages dar. Bei Nichtauslieferung des easy-Kaufobjektes hat der Käufer gegenüber dem Verkäufer keinerlei Ansprüche, es sei denn, den Verkäufer trifft großes Verschulden.
  2. Bei Übernahme des easy-Kaufobjektes hat der Käufer (oder ein von ihm Bevollmächtigter) das easy-Kaufobjekt auf Mängel zu überprüfen, ein Protokoll samt allfälliger Mängel zu erstellen und dieses unverzüglich firmenmäßig durch den Käufer und den Lieferanten unterfertigt an den Verkäufer zu übersenden. Der Käufer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass der Verkäufer aufgrund des Übernahmeprotokolls den Kaufpreis an den Lieferanten zahlt. Der Käufer hat das easy-Kaufobjekt hinsichtlich Mängel etc. laufend zu prüfen, diese dem Verkäufer schriftlich bekannt zu geben und alle zur Durchsetzung von Ansprüchen erforderliche Veranlassungen fristgerecht auf eigene Kosten namens des Verkäufers vorzunehmen.
- Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Eignung und Verwendbarkeit für die vom Käufer in Aussicht genommenen Zwecke, sowie die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen des Kaufobjektes nicht Gegenstand des vom Verkäufer geschuldeten Vertragsinhaltes sind. Der Käufer ist daher verpflichtet, sich vor Unterfertigung des easy-Kaufvertrages umfassend über die Funktion und den Gebrauch des easy-Kaufobjektes, insbesondere über die einsatzgerechte Eignung des Kaufgegenstandes als auch die möglichen Folgen des nicht sachgerechten und nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs zu informieren und ausreichende Informationsunterlagen über das easy-Kaufobjekt beim Lieferanten einzufordern.
3. Der Verkäufer haftet nicht für einen bestimmten Umfang, Wert, Zustand oder Eigenschaft des easy-Kaufobjektes, insbesondere nicht für den vom Käufer beabsichtigten Verwendungszweck. Der Verkäufer haftet daher nicht für Sach- und Rechtsmängel des gelieferten easy-Kaufobjektes. Insbesondere haftet der Verkäufer nicht für das Fehlen von Eigenschaften, die der Lieferant dem Käufer zugesichert hat oder für jede andere nicht vertragsgemäß erbrachte Leistung des Lieferanten. Der Verkäufer tritt im Gegenzug bereits jetzt sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung und Schadenersatz, die ihm gegenüber dem Lieferanten zustehen, an den Käufer ab. Der Käufer nimmt diese Abtretung an und wird diese Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung fristgerecht geltend machen. Der Verkäufer haftet nicht für eine Einbringlichkeit und Durchsetzbarkeit der abgetretenen Ansprüche. Ansprüche auf Preisminde rung, Wandlung oder Schadenersatz sind dabei so geltend zu machen, dass Zahlungen stets an den Verkäufer zu erfolgen haben.
  4. Auch wenn der Käufer sonstige ihm zustehende Ansprüche gegen den Lieferanten bzw. Dritte, welcher Art und aus welchem Titel auch immer (z.B. Garantie, Schadenersatz aus dem Betrieb des easy-Kaufobjektes, Produkthaftung, etc.) geltend macht, haftet der Verkäufer dem Käufer nicht für deren Einbringlichkeit und Durchsetzbarkeit.
  5. Hat der Käufer einen Rücktritt oder eine Rückabwicklung des Vertrages mit dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatz statt der Leistung durchgesetzt, entfallen mit der verbindlichen Feststellung der Ansprüche und Rechte die wechselseitigen Hauptleistungspflichten aus diesem Vertrag. Der Käufer hat den Verkäufer so zu stellen, wie er ohne Abschluss des easy-Kaufvertrages und die dadurch bedingte Beschaffung des easy-Kaufobjektes stehen würde. Hierach hat er die Anschaffungskosten des easy-Kaufobjektes und die bis zur Aufhebung des easy-Kaufvertrages anfallenden Vertragskosten, insbesondere die Finanzierungskosten zu zahlen. Bereits geleistete Zahlungen, sowie vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Rückabwicklung an den Verkäufer zurückgezahlte Beträge auf den Kaufpreis werden auf die Verpflichtungen des Käufers angerechnet. Vom Lieferanten nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Käufers beim Verkäufer eingehende Beiträge werden dem Käufer vergütet.
  6. Der Käufer hat das easy-Kaufobjekt stets in ordnungs- und gesetzmäßigen, betriebsbereiten Zustand zu erhalten und alle erforderlichen Reparaturen, Wartungen, etc. auf eigene Kosten in hierzu befugten Gewerbebetrieben vornehmen zu lassen; alle das easy-Kaufobjekt betreffenden Bestimmungen (z.B. Gebrauchs- bzw. Wartungsanweisung, etc.) sind vom Käufer einzuhalten. Der Käufer haftet dem Verkäufer hierfür ebenso wie für die gesetzmäßige Benutzung des easy-Kaufobjektes. Der Gebrauch des easy-Kaufobjektes darf den Umfang der als gewöhnlich zu beurteilenden (Ab) Nutzung nicht überschreiten.

Der Käufer hat jegliche Eingriffe oder sonstigen Beeinflussungen des Tachometers oder der Tachowelle zu unterlassen. Schäden am Tachometer oder Tachometerwelle, hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich, unter Angabe des aktuellen Kilometerstandes anzuzeigen. Der Käufer wird Schäden am Tachometer oder Tachometerwelle spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach Eintritt des Schadens in einer Service-Niederlassung des Herstellers, einer vom Hersteller autorisierten Werkstatt oder einer qualifizierten Fachwerkstatt beheben zu lassen.

An- und Einbauten sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen so weit zulässig, als der Verkaufswert des easy-Kaufobjektes dadurch nicht vermindert wird. Sie dürfen wieder entfernt werden, falls der ursprüngliche Zustand und die ordnungsgemäße Funktion gewährleistet sind. Werden An- und Einbauten bei vorzeitiger Auflösung des easy-Kaufvertrages durch den Verkäufer gemäß § 5.1. bzw. 6.1. nicht entfernt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum des Verkäufers über. Bei KFZ hat der Käufer die An(Ab)meldung, etc. auf seine eigenen Kosten durchzuführen; der Käufer ist Halter im Sinne des EKHG (Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz), der Typenschein verbleibt beim Verkäufer als Eigentümer des easy-Kaufobjektes.

Bei anmeldepflichtigen Fahrzeugen ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich nach Übernahme das oben angeführte und entsprechend unterfertigte Übernahmeprotokoll samt Fahrzeugdokument (Typenschein, Einzelgenehmigungsbescheid, COC-Papier oder Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank, jeweils in Verbindung mit dem Zulassungsschein Teil II) zu übermitteln. Das Fahrzeugdokument verbleibt beim Verkäufer als Eigentümer des easy-Kaufobjektes.

Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, nach Anbringen eines entsprechenden Eigentumsvermerks am Fahrzeugdokument, das Fahrzeugdokument im Original zu treuen Handen an den Käufer zu übergeben. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, das Fahrzeugdokument sorgfältig zu verwahren und nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers an Dritte herauszugeben.

Der Standort des easy-Kaufobjektes ist - wenn nicht anders geregelt - Österreich. Auslandsfahrten sind zulässig, doch hat der Käufer dabei alle rechtlichen Regelungen (z.B. Zoll, Gebiet der Versicherungsdeckung, etc.) zu beachten.

**§ 2. Eigentum / Eigentumsvorbehalt / Überlassung an Dritte / Sicherstellungen / Totalschaden etc. und Schadenersatz:**

1. Mit Übernahme übernimmt der Käufer das easy-Kaufobjekt im Auftrag des Verkäufers und begründet für den Verkäufer Eigentum durch stillvertretende Übernahme. Der Käufer hat das easy-Kaufobjekt als im Eigentum des Verkäufers stehend inne. Der Käufer hat die Anbringung einer Plakette am easy-Kaufobjekt, durch welche das Eigentum des Verkäufers am easy-Kaufobjekt ersichtlich gemacht wird, zu dulden. Die daraus resultierenden Kosten trägt der Käufer.
2. Bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers aus diesem Vertrag (insbesondere der vollständigen Bezahlung sämtlicher easy-Kaufraten, sowie einer allfälligen Restzahlung / Schlusszahlung) behält sich der Verkäufer das Eigentumsrecht am easy-Kaufobjekt vor.
3. Der Käufer hat das Eigentum des Verkäufers zu beachten und alles zu veranlassen, um es von Zugriffen Dritter freizuhalten (insbes. bei Exekution und Insolvenz auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer sofort zu verständigen). Allfällige in diesem Zusammenhang anfallende Exszindierungskosten sind vom Käufer zu tragen. Jede Überlassung des easy-Kaufobjektes an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Für den Fall, dass der Verkäufer hierfür seine Zustimmung erteilt, tritt der Käufer bereits hiermit zur Sicherstellung sämtlicher Rechte dem Verkäufer aufgrund dieses Vertrages zustehender Forderungen, alle Rechte (insb. Forderungen aus Nutzungsentgelt) aus seiner Rechtsbeziehung zu Dritten an den Verkäufer ab. Der Käufer haftet auch dies Falls für die Einhaltung aller Bestimmungen dieses Vertrages.
4. Im Falle des Untergangs des easy-Kaufobjektes haben Käufer und Verkäufer das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Von einem Verlust des easy-Kaufobjektes hat der Käufer den Verkäufer, wenn das easy-Kaufobjekt schon an den Käufer übergeben wurde, unverzüglich zu informieren. Wird in einem solchen Fall das easy-Kaufobjekt nicht binnen einem Monat ab Kenntnis des Käufers vom Verlust entweder vom Käufer oder vom Verkäufer wiedererlangt, haben Käufer und Verkäufer das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Im Fall eines (wirtschaftlichen) Totalschadens am easy-Kaufobjekt nach Übergabe hat der Käufer das Recht, binnen einem Monat gegenüber dem Verkäufer zu erklären, das easy-Kaufobjekt, soweit dafür keine Versicherungsdeckung besteht, auf eigene Kosten, trotz (wirtschaftlichen) Totalschadens reparieren zu lassen. Erklärt der Käufer fristgerechte die Reparatur trotz Totalschadens, soweit dafür keine Versicherungsdeckung besteht, auf eigene Kosten durchführen zu lassen, haben weder Käufer noch Verkäufer ein Recht zur Auflösung des Vertrages. Ansonsten sind sowohl Käufer als auch Verkäufer ab Verstreichen der einmonatigen Frist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Im Falle der berechtigten Vertragsauflösung wegen Untergangs, Verlusts oder Totalschadens des easy-Kaufobjektes nach dessen Übergabe ist der Käufer verpflichtet, folgende Leistungen an den Verkäufer zu erbringen:

- (a) Das restliche aushaltende Gesamtentgelt, das sich zusammensetzt aus den rückständigen und künftigen easy-Kaufraten, sowie einer allenfalls vereinbarten Restzahlung / Schlusszahlung, jedoch abgezinst mit dem Wert des 3-Monats-EURIBOR des ersten Bankarbeitstages des dem Auflösungstichtag vorangegangenen Kalendermonats, wobei der Abzinsungssatz aber jedenfalls den jeweils geltenden Sollzinssatz nicht zu überschreiten und zumindest 0 % zu betragen hat.

- (b) sonstige Zahlungsverpflichtungen des Käufers aus diesem Vertrag und
- (c) notwendige, zweckentsprechende und angemessene Kosten der Einziehung, Überstellung, gutachterlichen Schätzung mit technischer Überprüfung, allfälligen notwendigen Reparaturen und Verwertung des Kaufgegenstandes.

Von dieser Leistungspflicht des Käufers sind in Abzug zu bringen:

- Der Nettoverkaufserlös des Kaufgegenstandes (sohin der Verkaufserlös ohne Umsatzsteuer und reduziert um die Verwertungskosten, sofern diese nicht bereits gemäß obigen Punkt (c) in Rechnung gestellt worden sind) mit Valuta-Eingang beim Verkäufer;
- alle Zahlungen, die der Verkäufer von Dritten erhalten hat, insbesondere aus Leistungen von Versicherungen.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Verwertung des Kaufgegenstandes durch den Verkäufer aufgrund des erforderlichen Gewährleistungsausschlusses nur an Unternehmer im Rahmen deren Unternehmen erfolgt. Auch wenn der Käufer ein derartiges Angebot vorlegt, bleibt die Entscheidung über die Verwertung im freien Ermessen des Verkäufers. Erfolgt die Verwertung nicht durch Verkauf (z.B. über Leasing), ist als Verwertungserlös der von einem vom Verkäufer beauftragten gerichtlich beeideten Sachverständigen ermittelte Schätz(Verkehrs)wert bzw. der, der neuen easy-Kauffinanzierung zugrunde gelegte Barzahlungspreis, anzusetzen.

### § 3. easy-Kaufratenberechnung / Zahlungen und Zahlungstermine:

1. Die Berechnung der easy-Kaufrate basiert auf den tatsächlichen Anschaffungskosten, das ist der Nettoaufpreis samt Vertriebs- und Erhebungskosten zuzüglich vom Käufer veranlasster allfälliger Kosten für Sonder- bzw. Nebenleistungen (wie z.B. Kosten einer vom Käufer verlangten Zustellung des easy-Kaufobjektes, Fracht, einer allfälligen Kreditausfallsversicherung und / oder Restschuldversicherung, Montage usw.) einerseits und vom Gesetz vorgeschriebene Zahlungen, wie insbesondere NoVA und USt. Andererseits, sowie aus den sonstigen im easy-Kaufvertrag angeführten Parametern. Falls die endgültigen Kosten lt. Faktura/Lieferant von den der Antragstellung zugrundeliegenden Kosten abweichen, ist die easy-Kaufrate entsprechend der Änderung dieser Kosten anzupassen. Wird das easy-Kaufobjekt nach dessen Übergabe aus Gründen, die nicht vom Verkäufer verschuldet oder zu vertreten sind, zum ordnungsgemäßen Gebrauch untauglich, bleibt die Verpflichtung des Käufers zur Bezahlung der easy-Kaufraten während der Laufzeit gemäß Pkt. V. gänzlich unberührt.

Soweit der Kaufpreis oder Teilbeträge des Kaufpreises vor Übernahme des easy-Kaufobjektes zu bezahlen ist / sind oder die Fälligkeit der ersten easy-Kaufrate abweichend von § 3.3. vereinbart wird, sind entsprechende Zwischenfinanzierungskosten dem Käufer gesondert zu verrechnen (in weiterer Folge kurz **Zwischenzinsperiode I**).

Für den Zeitraum zwischen Übernahme des easy-Kaufobjektes bis zur Fälligkeit der ersten easy-Kaufrate (in weiterer Folge kurz **Zwischenzinsperiode II**) wird der Verkäufer dem Käufer ebenso Zwischenzinsen in Rechnung stellen.

Berechnungsgrundlage, der aus der Zwischenzinsperiode I und Zwischenzinsperiode II resultierenden Zwischenzinsen, sind die vom Verkäufer bezahlten Anschaffungskosten (Zahlungsbetrag) bzw. die vom Käufer tatsächlich geleisteten Teilzahlungen, wobei die Verzinsung mit dem im Vertrag zugrundeliegenden Sollzinssatz erfolgt. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass allfällige, vom Käufer direkt an den Lieferanten entrichteten Eigenleistungen (Vorauszahlungen), nicht Teil des Zahlungsbetrages sind. Im Falle einer variablen Verzinsung wird als Ausgangsbasis, der im Vertrag unter Pkt. V. Finanzierungsinformationen angeführte Wert des 3-Monats-EURIBOR vereinbart. Der Verkäufer wird dem Käufer die Zwischenzinsen zusammen mit der ersten easy-Kaufrate in Rechnung stellen. Hinsichtlich den in der Zwischenzinsperiode II anfallenden Zwischenzinsen erfolgt die Anpassung des Zinssatzes (Sollzinssatz) entsprechend der unter Abs. 3 angeführten Regelungen.

Die Umsatzsteuer für die gesamten easy-Kaufraten zuzüglich der Umsatzsteuer auf einen allfälligen Restwert / Schlusszahlung ist unmittelbar nach Lieferung und Rechnungslegung fällig und prompt spesen- und abzugsfrei auf das vom Verkäufer bekannt zu gebende Konto zu überweisen. Für den Fall, dass die Umsatzsteuer für die gesamten easy-Kaufraten und die Umsatzsteuer für einen allfälligen Restwert / Schlusszahlung über die Laufzeit des easy-Kaufvertrages mitfinanziert werden soll, erhöht sich die easy-Kaufrate entsprechend.

2. Unter dem Punkt V. Finanzierungsinformationen ist eine monatliche Bezahlung der easy-Kaufrate vereinbart. Die easy-Kaufrate ist im Vorhinein am Monatsersten auf das vom Verkäufer genannte Konto zur Zahlung fällig, erstmals an dem der Übernahme des easy-Kaufobjektes folgenden Monatsersten.

Eine etwaige abweichend vereinbarte Fälligkeit der ersten easy-Kaufrate ändert die Vertragsdauer entsprechend.

3. Die easy-Kaufrate beinhaltet Verzinsung und ggf. Vollamortisation (wenn keine Rest-/Schlusszahlung vereinbart) der Anschaffungskosten des easy-

Kaufobjektes. Falls bzw., soweit ein Fixzinssatz gewählt wurde, hat eine Anpassung der easy-Kaufrate aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus nicht zu erfolgen, ausgenommen für den Fall, dass zwischen Antragsdatum und der Übernahme des easy-Kaufobjektes mehr als 3 Monate verstrichen sind und sich der 12-Monats-EURIBOR (Tageswert Antragsdatum gegenüber Tageswert Übernahme des easy-Kaufobjektes) um mehr als 0,5% Punkte geändert hat. In diesem Fall wird der Verkäufer einmalig zum Beginn der Vertragslaufzeit den Zinsbestandteil im Ausmaß der Veränderung des 12-Monats-EURIBOR anpassen. Im Übrigen (das heißt, wenn der 3-Monats-EURIBOR gewählt wurde) basiert die easy-Kaufrate (ab Beginn der kalkulatorischen Vertragslaufzeit,) hinsichtlich des Zinsenbestandteiles auf dem 3-Monats-EURIBOR (im Folgenden kurz EURIBOR; gerundet auf 3 Kommastellen). Die Anpassungsvoraussetzungen der easy-Kaufraten sind, 4-mal jährlich, je zum Stichtag 1. Bankarbeitstag des Kalendervierteljahres (Anpassungsstichtage) zu prüfen.

Wenn am Anpassungsstichtag der Wert des 3-Monats-EURIBOR mindestens um die Schwankungsbreite gemäß Pkt. V. Finanzierungsinformation von der Ausgangsbasis abweicht, hat der Verkäufer den Zinsbestandteil im Ausmaß der Änderung des EURIBOR anzupassen; dies frühestens nach 2 Monaten nach Vertragsschließung. Die geänderte easy-Kaufrate gilt in der Folge erstmals für den jeweiligen Folgeronat (Februar, Mai, August, November). Eine Anpassung erfolgt jedoch nur, wenn die Änderung gegenüber der letztgültigen easy-Kaufrate mindestens den in Pkt. V. Finanzierungsinformation angeführten Betrag (Anpassungsgrenze) erreicht. Als erste Ausgangsbasis wird der im Vertrag unter Pkt. V. Finanzierungsinformation angeführte Wert des 3-Monats-EURIBOR vereinbart. Der die Anpassung auslösende EURIBOR Tageswert gilt jeweils als neue Ausgangsbasis.

Falls die Berechnung eines der vorgenannten Parameter nicht mehr erstellt wird, ist der jeweils maßgebliche Parameter durch einen – von einer offiziellen Stelle erstellten - anderen Wertmaßstab zu ersetzen, der diesem am ähnlichsten ist.

Der, der Berechnung der easy-Kaufrate zugrunde gelegte Zinssatz beträgt jedenfalls zumindest 0 %.

4. Der vorliegende easy-Kaufvertrag basiert auf der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden zivil-, steuer- und öffentlich-rechtlichen Rechtslage, sowie der herrschenden Auslegung. Der Verkäufer behält sich eine nach billigem Ermessen erfolgende Anpassung der easy-Kaufrate entsprechend den jeweiligen Geld-, Kredit- oder Kapitalmarktverhältnissen vor.

Eine Anpassung der easy-Kaufrate kann insbesondere erfolgen bei einer Änderung des der Kalkulation zugrundeliegenden Geldmarktzinssatzes (EURIBOR), einer Einführung und / oder Änderung zivil-, steuer- und öffentlich rechtlicher Bestimmungen, Änderungen der Verwaltungspraxis und / oder höchsterichtlichen Rechtsprechung, Änderung von Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung über Eigentumsforderungen für bestimmte Risiken, insbesondere Kredit-, Markt- und operationelle Risiken, sonstige Maßnahmen der Geld- und Kreditpolitik (insbesondere zu Refinanzierungsforderungen und bei Bestimmungen durch die FMA, der Österreichischen Nationalbank, der Europäischen Finanzmarktaufsicht oder der Europäischen Zentralbank), welche Auswirkungen auf die Kalkulation der easy-Kaufrate ergeben und die zu einer Änderung der Eigenkosten des Verkäufers und/oder dessen Refinanzierung (insbesondere durch Bonitätsverschlechterung des Verkäufers) führen. Bei wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers (insbesondere einer Bonitätsverschlechterung) ist der Verkäufer ebenfalls berechtigt, eine Anpassung der easy-Kaufrate vorzunehmen.

### § 4. Schadensabwicklung / Versicherung:

Im Schadensfall haftet der Käufer dem Verkäufer für ordnungsgemäße Schadensmeldung bzw. – mangels Schadensdeckung durch Dritte (z. B. Versicherung) – für Ersatz. Soweit Ansprüche gegen Dritte bestehen, ist ausschließlich der Verkäufer als Eigentümer des easy-Kaufobjektes unmittelbar geschädigt und anspruchsberechtigt (Leistungen für Wertminderung vermindern eine allfällige Restzahlung/ Schlusszahlung entsprechend). Der Käufer hat gemäß § 1.6. allfällige erforderliche Reparaturen von einem befugten Gewerbebetrieb vornehmen zu lassen. Es ist Sache des Käufers in diesen Fällen für Anspruchsgeltendmachung und –abwicklung zu sorgen. Prozess- und Kostenrisiko bezüglich der Verfolgung von Ersatzansprüchen gegen Dritte trägt der Käufer. Aussichtlose oder wenig Erfolg versprechende Ansprüche gegenüber Dritten muss der Käufer nicht auf eigene Kosten verfolgen, jedoch steht es dem Verkäufer frei, vom Käufer die Verfolgung solcher Ansprüche gegen Kostenerstattung des Verkäufers an den Käufer zu verlangen.

### § 5. Terminsverlust / Auflösung easy-Kaufvertrag:

1. Sobald das easy-Kaufobjekt an den Käufer übergeben worden ist, ist der Verkäufer berechtigt Terminsverlust zu erklären, wenn der Käufer mit der Zahlung einer easy-Kaufrate (lt. Pkt. V. Finanzierungsinformationen) oder anderen fälligen Zahlungen in der Höhe einer easy-Kaufrate ganz oder teilweise, trotz Mahnung und 14-tägiger Nachfristsetzung unter Androhung des Terminverlustes und der vorzeitigen Vertragsauflösung mehr als 6 Wochen im Verzug ist.

Bei Eintritt des Terminsverlustes ist der Verkäufer berechtigt den easy-Kaufvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

2. Im Falle, dass der Verkäufer den Terminsverlust und die vorzeitige Auflösung des easy-Kaufvertrages erklärt, ist der Käufer verpflichtet, folgende Leistungen an den Verkäufer zu erbringen:

- (a) Das restliche aushaltende Gesamtentgelt, das sich zusammensetzt aus den rückständigen und künftigen easy-Kaufraten, sowie einer allenfalls vereinbarten Restzahlung / Schlusszahlung, jedoch abgezinst mit dem Wert des 3-Monats-EURIBOR des ersten Bankarbeitstages des dem Auflösungsstichtag vorangegangenen Kalendermonats, wobei der Abzinsungssatz aber jedenfalls den jeweils geltenden Sollzinssatz nicht zu überschreiten und zumindest 0 % zu betragen hat, sowie
- (b) sonstige Zahlungsverpflichtungen des Käufers aus diesem Vertrag und
- (c) notwendige, zweckentsprechende und angemessene Kosten der Einziehung, Überprüfung, Gutachterlichen Schätzung mit technischer Überprüfung, allfällige notwendigen Reparaturen und Verwertung des Kaufgegenstandes.

Die unter § 5.2.(a), (b) und (c) angeführten Leistungen werden gemeinsam in weiterer Folge auch als **Auflösungsbetrag** bezeichnet.

Von dieser Leistungspflicht des Käufers sind in Abzug zu bringen:

- Der Nettoverkaufserlös des Kaufgegenstandes (sohin der Verkaufserlös ohne Umsatzsteuer und reduziert um die Verwertungskosten, sofern diese nicht bereits gemäß obigen Punkt (c) in Rechnung gestellt worden sind) mit Valuta-Eingang beim Verkäufer;
- alle Zahlungen, die der Verkäufer von Dritten erhalten hat insbesondere aus Leistungen von Versicherungen.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Verwertung des Kaufgegenstandes durch den Verkäufer aufgrund des erforderlichen Gewährleistungsausschlusses nur an Unternehmer im Rahmen deren Unternehmen erfolgt. Auch wenn der Käufer ein derartiges Angebot vorlegt, bleibt die Entscheidung über die Verwertung im freien Ermessen des Verkäufers.

Erfolgt die Verwertung nicht durch Verkauf (z.B. über Leasing), ist als Verwertungserlös der von einem vom Verkäufer beauftragten gerichtlich beeideten Sachverständigen ermittelte Schätz (Verkehrs)wert bzw. der einer neuen Leasingfinanzierung zugrunde gelegte Barzahlungspreis anzusetzen.

Der gesamte Auflösungsbetrag wird ab der durch den Käufer verschuldeten Auflösung des easy-Kaufvertrages bis zum tatsächlichen Einlangen des Auflösungsbetrages auf dem Konto der Verkäuferin mit dem der Kalkulation zugrundeliegenden Zinssatz zuzüglich 4 % Punkten nicht kapitalisiert verzinst.

## § 6. Auflösung des easy-Kaufvertrages bei Vorliegen von sonstigen Auflösungsgründen:

1. Der Verkäufer ist darüber hinaus berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung und der Wirkung der Verpflichtung zur sofortigen Entrichtung der gesamten Schuld gemäß nachfolgendem § 5.2. aufzulösen, wenn dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber dem Verkäufer tatsächlich erheblich gefährdet wird. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn
  - (a) der Käufer gegen sonstige Bestimmungen des Vertrages verstößt, insbesondere eine unter Pkt. VII. angeführte Sicherheit nicht fristgerecht beibringt, und trotz Mahnung und 14-tägiger Nachfristsetzung den vertragsgemäßen Zustand binnen dieser Nachfrist nicht wiederherstellt und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer gefährdet ist und, wenn dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber dem Verkäufer tatsächlich erheblich gefährdet wird oder
  - (b) der Käufer eine Zahlungseinstellungserklärung, oder ein Vermögensverzeichnis abgibt, oder in sein Vermögen Exekution geführt wird und, wenn dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber dem Verkäufer tatsächlich erheblich gefährdet wird oder
  - (c) der Leistungsort ins Ausland (z.B. Wohnsitzwechsel) verlagert wird, da es dem Verkäufer nicht möglich ist, den jeweils anwendbaren ausländischen Mehrwertsteuersatz an das jeweils zuständige ausländische Finanzamt abzuführen und, wenn dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber dem Verkäufer tatsächlich erheblich gefährdet wird oder
  - (d) der Käufer an der Schadensregulierung im Zusammenhang mit Versicherungsprodukten nach Pkt. VIII. des Vertrages nicht gehörig mitwirkt und, wenn dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber dem Verkäufer tatsächlich erheblich gefährdet wird oder
  - (e) die Vermögens-, Bonitätsverhältnisse oder die Zahlungsfähigkeit des Käufers oder für ihn Sicherstellung leistender Dritter sich gegenüber dem Zeitpunkt der Vertragserstellung verschletern und dadurch die Gefahr besteht, dass der Käufer die Verbindlichkeiten aus dem Ver-

trag nicht erfüllt; jedenfalls aber, wenn die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder

- (f) der Käufer selbst und / oder etwaige Sicherstellung leistende Dritte bei Abschluss des Vertrages unrichtige oder unvollständige Angaben und Auskünfte zu seinen/ihren Vermögensverhältnissen oder sonstigen Umständen gemacht hat/haben, welche für den Abschluss dieses Vertrages für den Verkäufer maßgeblich waren und, wenn dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber dem Verkäufer tatsächlich erheblich gefährdet wird oder
- (g) der Käufer das easy-Kaufobjekt erheblich nachteilig gebraucht oder vernachlässigt, den vereinbarten Verwendungszweck eigenmächtig ändert und den vertragswidrigen Zustand trotz eingeschriebener schriftlicher Aufforderung und Setzung einer Nachfrist von 40 Tagen nicht beseitigt oder
- (h) der Käufer sonst in erheblicher Weise wiederholt und beharrlich gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt oder
- (i) durch den Wechsel in der Rechtsform oder Unternehmensinhabung, durch Umgründungsmaßnahmen oder in sonstiger Weise das Haftungspotential des Käufers und / oder des Sicherheit leistenden Dritten beeinträchtigt wird und der Käufer trotz einmaliger Aufforderung mit eingeschriebenem Brief durch den Verkäufer das Haftungspotential nicht in angemessener Frist durch entsprechende Sicherheiten vergrößert oder
- (j) sich im Zuge der Produktion/Beschaffung herausstellt, dass die für die Anschaffung des easy-Kaufobjektes aufzuwendenden Kosten höher sind als die vorläufigen Gesamtinvestitionskosten oder
- (k) nicht spätestens 12 Monate nach dem Übergabetermin die Übergabe des easy-Kaufobjekt - aus nicht nur vom Verkäufer zu vertretenden Gründen - nicht möglich oder erfolgt ist oder
- (l) der Verkäufer gemäß den Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG) verpflichtet ist, die Geschäftsbeziehung zum Käufer zu beenden.
- (m) der Verkäufer zur vorzeitigen Auflösung eines anderen mit dem Käufer bzw. mit einer anderen Gesellschaft aus dem Käufer-Konzern abgeschlossenen Vertrag (insbesondere easy-Kaufvertrag/Leasingvertrag) aus den im gegenständlichen Vertrag unter § 6 bzw. § 7 festgehaltenen Gründen, berechtigt ist (siehe auch § 8).
- (n) der LN oder der Lenker des Fahrzeugs derart massiv gegen die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verstößt, dass dieser Verstoß eine vorläufige Beschlagnahme des Fahrzeugs (LO) gem. § 99a StVO durch die Behörde zur Folge hat. Dies gilt jedenfalls auch für den Fall, dass die Behörde mit Bescheid die Beschlagnahme des Fahrzeugs (LO) gem. § 99b StVO verfügt und/or den Verfall des Fahrzeugs (LO) gem. § 99c StVO erklärt.

2. Im Falle der vorzeitigen Auflösung dieses Vertrages aus den unter Abs. 1 angeführten Gründen ist der Käufer verpflichtet die unter § 5.2. angeführten Leistungen an den Verkäufer zu erbringen oder
3. vorgenannte Schadenersatzansprüche bestehen auch bei seitens des Käufers erfolgter insolvenzrechtlicher vorzeitiger Auflösung.

## § 7. Rückstellung des easy-Kaufobjektes in Folge einer vorzeitigen Auflösung des easy-Kaufvertrages:

1. Bei vorzeitiger Auflösung des easy-Kaufvertrages durch den Verkäufer hat der Käufer das easy-Kaufobjekt auf eigene Gefahr und seine Kosten unverzüglich am Sitz des Verkäufers bzw. des Lieferanten zurückzustellen.
2. Der Verkäufer ist im Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß § 5. oder § 6. berechtigt, sich den unmittelbaren Besitz am easy-Kaufobjekt auch ohne Wissen, Willen und Mitwirkung des Käufers zu verschaffen. Der Käufer ist hiervon umgehend zu verständigen. So das easy-Kaufobjekt (Kfz) mit einem Telematisches System ausgestattet ist, kann der Verkäufer oder ein vom Verkäufer bevollmächtigter Inkassant, für den Fall, dass der Käufer bei Beendigung des easy-Kaufvertrages seiner Verpflichtung zur Rückstellung des easy-Kaufobjektes nicht nachkommt, die Standortdaten beim Hersteller zur Durchsetzung der Rückstellungsansprüches erheben lassen.

Der Käufer hat die für die Rückführung anfallenden notwendigen Kosten diesbezüglicher zweckentsprechender Maßnahmen soweit zu tragen, als diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung und/oder zum Wert des easy-Kaufobjektes stehen. Ist das easy-Kaufobjekt mit Fremdeigentum verbunden, ist der Verkäufer zur Trennung berechtigt. Der Käufer hat die abgetrennten und andere im easy-Kaufobjekt belassene Sachen nach vorangegangener Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist (wenn nichts Längeres angegeben 1 Monat) vom Verkäufer bzw. Lieferanten abzuholen, widrigenfalls der Verkäufer zur gerichtlichen Hinterlegung berechtigt ist. Bis zur Erlangung des unmittelbaren Besitzes durch den Verkäufer hat der Käufer ein Nutzungsentgelt in Höhe der zuletzt gültigen easy-Kaufrate (bei Rückstellung während des Monats anteilig bis einschließlich des Tages vor der unmittelbaren Besitzerlangung) zu entrichten. Sonstige Ansprüche des Verkäufers bleiben unberührt.

### § 8. Auflösung sonstiger Verträge:

Die easyleasing GmbH kann die zwischen ihr und dem Käufer bzw. allenfalls mit einer anderen Gesellschaft aus dem Käufer-Konzern bereits abgeschlossenen und allenfalls noch künftig abzuschließenden Verträge (insbesondere Leasingverträge und easy-Kaufverträge) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes mit sofortiger Wirkung außerordentlich auflösen, wenn der Käufer oder eine andere Gesellschaft aus dem Käufer-Konzern seinen/Ihren Zahlungsverpflichtungen gemäß § 5 bzw. sonstigen Verpflichtungen gem. § 6 aus zumindest einem der abgeschlossenen bzw. allenfalls noch abzuschließenden Verträge nicht nachkommt bzw. gegenständlicher Vertrag aus wichtigen Gründen gemäß den Vertragsbestimmungen oder aus Gründen, welche der jeweilige Verkäufer nicht zu vertreten hat, aufgelöst wird.

### § 9. Eigentumsübergang:

Ist keine Restzahlung / Schlusszahlung vereinbart, so geht mit Zahlung der letzten easy-Kaufrate das zivilrechtliche Eigentum ohne weitere Mitteilung auf den Käufer über. Im Falle einer allfälligen Restzahlung / Schlusszahlung ist der Käufer verpflichtet, bei Vertragsende diese Restzahlung / Schlusszahlung zu bezahlen, wonach das zivilrechtliche Eigentum als übertragen gilt.

### § 10. Sicherheiten:

Der Käufer ist zur Bebringung der unter Pkt VII. des easy-Kaufvertrages angeführten Sicherheiten verpflichtet. Fällt eine vom Käufer für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages beizubringende Sicherheit weg oder wird wertlos, so hat der Käufer binnen 4 Wochen nach Aufforderung durch den Verkäufer eine gleichwertige Sicherheit zu bestellen, wobei der Verkäufer nach entsprechender Prüfung zu entscheiden hat, ob die neu bestellte Sicherheit die gleiche Wertigkeit wie die ursprüngliche Sicherheit aufweist.

Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt die wirtschaftliche Situation des Käufers zu überprüfen. Der Käufer wird daher dem Verkäufer über Aufforderung aktuelle Bonitätsunterlagen und Einkommenssteuerbescheide übermitteln.

### § 11. Ergänzende Bestimmungen:

1. Etwaige künftige Steuern und Abgaben, die das easy-Kaufobjekt selbst, den Betrieb des easy-Kaufobjektes, die Kalkulation der easy-Kaufraten, sowie den easy-Kaufvertrag an sich bzw. Sicherungsgeschäfte hierzu etc. betreffen, hat der Käufer zu tragen, auch wenn sie dem Verkäufer - insbesondere auch nach Beendigung des easy-Kaufvertrages - vorgeschrieben werden.
2. Der Verkäufer ist berechtigt, seine Rechtsstellung aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen bzw. abzutreten.
3. Die gegenständliche easy-Kauftransaktion (insbesondere dieser easy-Kaufvertrag und die damit in Zusammenhang stehenden Verträge) wurde bezüglich ihrer steuerlichen bzw. bilanziellen und rechtlichen Auswirkungen beim Käufer (z.B. auch hinsichtlich IFRS - Behandlung), sowie auch hinsichtlich eventueller Fördermöglichkeiten vom Käufer bzw. den von ihm beauftragten Beratern selbst geprüft. Der Käufer trägt bezüglich des Eintretens oder Nichteintretens solcher Auswirkungen das Risiko. Eine etwaige Berater- oder Erfolgshaftung des Verkäufers ist ausgeschlossen.
4. Das easy-Kaufobjekt und allfällige Sicherheiten zu diesem easy-Kaufvertrag haften auch für Verbindlichkeiten aus bestehenden und künftigen anderen easy-Kauf- bzw. Leasingverträgen zwischen der Unternehmensgruppe des Käufers und der easyleasing GmbH.
5. Sämtliche Käufer haften für sämtliche vertragliche Verpflichtungen zur ungeteilten Hand. Erklärungen des im Vertrag erstgenannten Käufers zu diesem Vertrag sind auch für alle weiteren Käufer rechtswirksam.
6. Der Käufer kann seine Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag nicht mit Genforderungen aufrechnen. Adressänderungen des Käufers sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Erklärungen des Verkäufers können wirksam an die jeweils zuletzt mitgeteilte Adresse gesendet werden.

7. Der Bestand dieses Vertrages wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen desselben nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige und zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung weitestmöglich entspricht.
8. Erfüllungsort dieses Vertrages ist Sitz d. Verkäufers in Wien. Auf das gegenständliche Rechtsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis gilt das sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, als vereinbarter Gerichtsstand. Der Verkäufer ist jedoch (nach seiner Wahl) auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers einzubringen.
9. Der Käufer wird den Verkäufer umgehend über ein Vorliegen eines Reorganisationsbedarfs im Sinne des § 1 Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG) informieren und Berichte des Abschlussprüfers über die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs gemäß § 22 URG weiterleiten.
10. Der Käufer hat dem Verkäufer bis spätestens 9 Monate nach dem Bilanzstichtag die Bilanz des Vorjahres vorzulegen bzw. hat der Käufer dem Verkäufer unaufgefordert die aktuellen wirtschaftlichen Unterlagen wie Einnahmen- und Ausgabenrechnung und Einkommenssteuererklärung zu übermitteln. Kommt der Käufer dieser Pflicht nicht nach, verschlechtert sich sein Rating entsprechend und der Verkäufer ist berechtigt, bis zur Fälligkeit der ersten easy-Kaufrate nach Vorlage der Bilanz den Aufschlag auf den der Kalkulation zugrundeliegenden Zinssatz um bis zu 50% zu erhöhen.
11. Der Verkäufer behält sich vor Änderungen, die nicht die Hauptleistungspflichten von Käufer oder Verkäufer betreffen, in den AGB vorzunehmen. Derartige Änderungen werden dem Käufer vom Verkäufer mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Das Änderungsangebot wird dem Käufer schriftlich (auch per e-mail) mitgeteilt. Die Zustimmung des Käufers gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kein schriftlicher (auch per e-mail) Widerspruch des Käufers beim Verkäufer einlangt. Der Verkäufer wird den Käufer im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen, sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt.
12. **Einzug von Forderungen durch SEPA-Lastschriften:** Wenn gemäß Pkt. X. Zahlungsabwicklung ein SEPA Lastschrift-Mandat erteilt wurde, hat der Käufer den Verkäufer ermächtigt, alle vom Käufer (aufgrund dieses Vertrages) zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten des in Pkt. X. Zahlungsabwicklung angeführten Kontos (Name und genaue Anschrift des Zahlungspflichtigen, IBAN, BIC, Bezeichnung des Kreditinstituts sind unter „Käufer“ und Pkt. X. Zahlungsabwicklung angeführt) mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Der Käufer hat das Recht, innerhalb von 8 Wochen ab Abbuchungstag ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei der Bank des Käufers zu veranlassen. Der Verkäufer wird dem Käufer Betrag und Fälligkeit der ersten easy-Kaufrate spätestens 5 Werkstage vor Fälligkeit der ersten easy-Kaufrate bekannt geben. Änderungen der easy-Kaufraten werden ebenfalls spätestens 5 Werkstage vor der jeweiligen Fälligkeit bekannt gegeben.

### § 12. Kosten und Gebühren:

1. Der Verkäufer ist berechtigt für Vertragseingriffe (wie etwa Vertragsübernahmen, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen, einvernehmliche, vorzeitige Vertragsauflösungen, Tausch/Freigabe von Sicherheiten, Stundenungen und Schadensbearbeitungen, etc.) deren Ursache in der Sphäre des Käufers liegt, sowie für Vertragsmanipulationen (wie etwa schriftliche Bekanntgabe von Barwerten, TS-Versand, Erstellung von Tilgungsplänen, Aktkopien, etc.), die vom Käufer oder einem ihm zuzurechnenden Dritten beauftragt werden, angemessene Gebühren in Rechnung zu stellen.
2. Die Höhe der Gebühren sind im Leistungskatalog auf der Homepage unter [www.easyleasing.at](http://www.easyleasing.at) einzusehen.

Der Käufer verpflichtet sich dem Verkäufer die Kosten der Anwesenheit bei Objektübernahme/-Übergabe, insbesondere bei Anbringung der Plakette zur Dokumentierung der Eigentumsverhältnisse am easy-Kaufobjekt in Höhe der entstehenden Kosten, mindestens jedoch EUR 300,00 exkl. USt. je Übernahme / Übergabe zu ersetzen.